

## **Modifizierte Ausfallbürgschaft**

Zur Sicherung der unter Nr. 1 näher bezeichneten Ansprüche verbürgt sich für **100 % des Ausfalls** (s. Punkt 2) die

**Stadt Bielefeld  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld**

– nachstehend Bürge genannt –

gegenüber dem

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
Warendorfer Straße 25  
48145 Münster**

– nachstehend LWL genannt –

im Rahmen der Zweckbindungsfrist für den in Nr. 1 genannten Hauptschuldner bis zum Betrag von

**EUR 59.010 € (in Worten neunundfünzigtausendundzehn Euro)**

einschließlich Nebenleistungen wie insbesondere Erstattungszinsen.

### **1. Sicherungszweck**

Die Bürgschaft wird zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches des LWL gegen den

Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.

– nachstehend Hauptschuldner genannt –

aus

**Zuwendungsbescheid vom 22.06.2017, Az.: 50-0301-9022184 1-32.02.090/3-2**

übernommen.

## **2. Ausfall**

1. Der Ausfall in Höhe des Rückzahlungsanspruches gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwaiger bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich hierbei nach der Dauer der Zweckbindung. Für Baumaßnahmen beträgt diese 25 Jahre, so dass sich die Rückzahlungsverpflichtung entsprechend über die Jahre reduziert. Die Berechnung der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung erfolgt tagesgenau.
2. Im Falle dass der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insb. §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird, gilt der Ausfall ebenfalls gem. Abs. 1 Satz 1 als festgestellt. In diesen Fällen beträgt die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung die volle Bürgschaftssumme.

## **3. Zahlung des Bürgen**

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte des LWL gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn der LWL wegen aller seiner unter Nr. 1 genannten Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen nur als Sicherheit.

## **4. Kommunal- u. aufsichtsrechtliche Erklärung des Bürgen**

Der Bürge versichert, dass die für diese Bürgschaft erforderlichen kommunal-, kommunalaufsichtsrechtlichen, kommunalhaushaltsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen und Genehmigungen und/oder Zustimmungen vorliegen bzw. erfüllt sind, insbesondere der für die Bürgschaftsübernahme notwendige Ratsbeschluss gefasst wurde und die Übernahme dieser Bürgschaft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt wurde und die erforderliche Monatsfrist seit dieser Anzeige ohne Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde abgelaufen ist.

Der Bürge versichert zudem, dass die Bürgschaftsübernahme im Einklang mit den Artikeln 107 u. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) steht.

## **5. Änderungen**

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

## **6. Rechtswirksamkeit**

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bielefeld, den

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Clausen